

I. Gegenstand des Vertrages

Diese allgemeinen Einstellbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für die Mietverträge über Einstellplätze zwischen der Würzburger Stadtverkehrs-GmbH (SVG) und den Mietern, soweit nichts abweichendes oder Spezifischeres in anderen Bedingungen bestimmt ist. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Tarifbestimmungen der SVG in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit diese oder andere Bedingungen nichts abweichendes oder Spezifischeres regeln. Soweit die Mieter eine Dauerparkkarte online über die Webseite www.wvv.de/parken buchen, geltend ergänzend die besonderen Vertragsbedingungen für die Online-Buchung einer Dauerparkkarte. Die Mieter sind Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

II. Mietvertrag

Der Vermieter, die SVG, stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) gegen Entgelt zur Verfügung. Mit Annahme des Parktickets oder Öffnung der Schranke durch Vorhalten der Komfortkarte vor den Sensor und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Darüber hinaus kommt durch eine Kennzeichenerkennung auch ein Vertrag zu Stande, wenn das Fahrzeug über die Schranke in die Parkeinrichtung einfährt. Das Parkbetriebssystem priorisiert hinterlegte Kennzeichen, d. h. sofern ein vom Kunden im Komfortkarten- oder Dauerparker-Portal hinterlegtes Kennzeichen erkannt wurde, ist eine Einfahrt durch Vorhalten einer Komfort-/Dauerparkkarte oder durch Entnahme eines Kurzparktickets nicht mehr möglich. Eine Bewachung, Verwahrung der Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Die SVG haftet nicht für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

III. Mietpreis-Einstelldauer

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden bzw. online auf der Webseite www.wvv.de/raparken einsehbaren Tarifordnung. Nutzt der Mieter eine Dauerparkkarte oder die Kennzeichenerkennung, richtet sich die Einstelldauer und der Mietpreis ergänzend zu dieser Ziffer III. nach den besonderen Bedingungen für die Online-Buchung eines Dauerparktickets sowie nach der Vertragsbestätigung des Vermieters.
- Nach Bezahlung des Parktickets hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig. Nutzt der Mieter die Komfortkarte oder die Kennzeichenerkennung, wird der Mietvertrag durch die Ausfahrt unter Verwendung der Komfortkarte oder die Kennzeichenerkennung beendet und das Parkentgelt entsprechend der registrierten Mietdauer abgerechnet. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Komfortkarte.
- Das Kfz kann nur, während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen/Kalenderjahr, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Bei einer Einstelldauer von länger als 3 Tagen ist die SVG berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung auf den Mietpreis zu verlangen, soweit im Einzelfall nicht eine längere Einstelldauer individuell vereinbart ist.
- Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Tarifordnung (Tagessatz für Kurzparker) entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tagespreis entsprechend der aushängenden Tarifordnung zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. Zusätzlich wird eine Servicegebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- Kann der Mietpreis nicht vor Verlassen der Parkeinrichtung an den dafür vorgesehenen Kassensystemen oder über das Komfortkarten-Portal entrichtet werden, ist dies über die Sprech-/Notrufanlage an einem Kassensystem mitzuteilen. Der Mieter hat seine Kontaktdaten anzugeben und sich, wenn möglich durch die Vorlage eines Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis) auszuweisen. Der Mieter erhält umgehend eine schriftliche Rechnung, welche innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist zu begleichen ist. Soweit der zusätzliche Service- und Abrechnungsaufwand durch ein dem Mieter zurechenbares Verhalten entstanden ist, wird zusätzlich zu dem in der Tarifordnung festgelegten Entgelt eine Servicegebühr von 25,00 € erhoben.
- Bezahlung mittels EC-Karte &/ Ermächtigung der Adressenweitergabe: Mit Ziehung des Einstellscheines weist der Mieter unwiderruflich das Kreditinstitut - das die EC-Karte ausgegeben hat - an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift, dem Vermieter auf Anforderung den Namen und die Anschrift mitzuteilen, damit der Vermieter seinen Anspruch gegen den Karteninhaber geltend machen kann. Die Kosten, die auf Grund von Rücklastschriften entstehen trägt der Mieter.
- Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

IV. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf Grund und im Umfang gesetzlicher Bestimmungen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, z. B. die Pflicht von SVG zur Bereitstellung eines Einstellplatzes. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der jeweilige Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der jeweilige Vertragspartner kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ausfahrteinrichtung der SVG-Parkleiste, Tel.: 0931 36-1408 mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax, SMS etc.) mitteilen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

VI. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung sowie das Befahren mit Anhänger und das Abstellen von Anhängern.
- Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis.
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
- Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
- Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
- Das Betanken des Fahrzeuges.
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
- Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell-, Bezahl- und Abholvorganges hinaus.
- Die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Stoffen.
- Die Einstellung nicht zugelassener bzw. nicht versicherter Fahrzeuge.
- Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen (ohne einen Behindertenausweis sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen), auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
- Das Befahren mit Fahrzeugen, die auf Grund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überagen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vermieter vor, u. a. ein Hausverbot auszusprechen sowie eine Pauschale von 30,00 € zu erheben.

VIII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters auf eine freie und adäquate Parkeinrichtung umzustellen und sollte eine solche nicht zur Verfügung stehen, dieses abzuschleppen.

IX. Parkentgelthinterziehung und Automatenbetrug

Im Falle von schuldhafter Parkentgelthinterziehung und/oder Automatenbetrug wird ein erhöhtes Parkentgelt gem. Tarifordnung sowie eine Pauschale von 30,00 € erhoben. Parallel dazu erfolgt eine Strafanzeige.

X. Datenschutzinformation

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern. Die Videoaufzeichnungen werden für die Dauer von max. 72 Stunden gespeichert, sofern nicht eine längere Aufbewahrung unter zwingenden rechtlichen Gründen (z. B. zur Beweissicherung) erforderlich und geboten ist. Im Anschluss werden diese gelöscht. Der Betreiber übernimmt auch bei vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten und keine „Überwachung“.

Zur Parkzeiterfassung zwischen der Einfahrt und der Ausfahrt aus dem Parkraum benutzen wir zur Gebührenabrechnung und Betrugsprävention eine Kfz-Kennzeichenerfassung. Weitere Informationen gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie im Parkhaus oder unter www.wvv.de/dsparken.

XI. Notbefreiung

Es wird eine Notbefreiungspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

XII. Schlussbemerkungen

- Die SVG nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren gemäß VSBG teil.
- Die Einstellbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen veröffentlichten Fassung Anwendung.